

**Bürgermeister
Rafael Reißer**

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Frau
Martina Hübscher-Paul
Robert-Schneider-Straße 72
64289 Darmstadt

Bürgermeister
Rafael Reißer

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2301 – 04
Telefax: 06151 13-2214
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: buergermeister@darmstadt.de

Datum:

03. April 2017

Ihre Kleine Anfrage vom 22. März 2017

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Darmstadt und

Gebührenerhebung für temporäre Sondernutzungen nicht gewerblicher Art (gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Veranstaltungen nicht gewinnorientiert arbeitender Vereine, Initiativen und Organisationen)

Sehr geehrte Frau Hübscher-Paul,

Ihre Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Auf welcher Grundlage erfolgen diese zusätzlichen Gebührenerhebungen?

Frage 2:

Die exakte Grundlage der Gebührenerhebung und vor allem die Höhe der Gebühren ist in der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Darmstadt zuzüglich des zugehörigen Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren nicht zu erkennen. Ich bitte daher um Aufklärung wie die Höhe der Gebühren ermittelt wurde? und ob es diesbezüglich unterschiedlich hohe Gebühren gibt? Wenn ja, warum?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Sondernutzungsgebühren werden nur erhoben, wenn im Rahmen von Veranstaltungen nicht gewinnorientiert arbeitender Vereine, Initiativen und Organisationen **kommerziell betriebene** Verkaufsstände aufgestellt werden. . . .



Die Rechtsgrundlage für die Sondernutzungsgebühr von kommerziell betriebenen Verkaufsständen ergibt sich aus Ziffer 14 des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren. Hier ist eine Rahmengebühr von 10 – 100 Euro pro Tag vorgesehen. Pro Verkaufsstand werden vom Bürger- und Ordnungsamt regelmäßig 20,00 Euro Sondernutzungsgebühr festgesetzt. Es gibt für Verkaufsstände keine unterschiedlich hohen Gebühren.

Frage 3:

Ist dem Magistrat bekannt, dass auch eine Gebührenerhebung, so gering sie auch zunächst erscheinen mag, gerade auch diese Initiativen in ihrer Existenz erheblich belasten kann? Wenn ja, welche Lösungsmöglichkeiten sieht der Magistrat hier? Insbesondere auch im Hinblick auf die belebende Wirkung dieser Veranstaltungen, Initiativen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile und der Gesamtstadt.

Antwort:

Da für Verkaufs- bzw. Verpflegungsstände, die von den Vereinen, Initiativen und Organisationen in nicht kommerzieller Weise betrieben werden, keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden, gibt es diesbezüglich keine Belastungen für deren Existenz; insofern bedarf es seitens des Magistrats keiner Lösungsvorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Rafael Reißer
Bürgermeister

Verteiler:

Büro des Oberbürgermeisters

Büro des Bürgermeisters

Magistratsgeschäftsstelle

Pressestelle zur Kenntnis

zur Publikation

Bürger- und Ordnungsamt

Rechtsamt

z.V.